

Satzung

über die

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 21. April 2010

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.04.2010 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Hiermit sind auch eventuelle Ausfälle in der Rentenversicherung abgegolten.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|---------|
| bis zu 4 Stunden | 30,00 € |
| von mehr als 4 bis 8 Stunden | 40,00 € |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) | 50,00 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt in
- | | |
|--|---------------------|
| 1. Monatsbeträgen von | 90,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats in Höhe von | 30,00 € je Sitzung. |
- § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 genannten Beträgen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (3) Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Sitzung.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsvertretung) eine Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
Für sonstige kurzfristige Vertretungen eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € je Stunde.
- (5) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils vierteljährlich nachträglich gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längsten drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für die Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 7. Oktober 1987 außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 29. April 2010

Marsch
Bürgermeister